AMTSBLATT
für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 24 **Ausgegeben in Osterode am Harz am 07.07.2011** **40. Jahrgang**

I N H A L T **Seite**

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Abfallbilanz 2010 345

Schulbezirkssatzung 347

Wahlbekanntmachung, Kreiswahlausschuss für die Kreiswahl am 11.09.2011, Sitzung am 28.07.2011 349

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Kindertagesstätte "Aue", Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch, 1. Nachtrag 350

Wahlbekanntmachung, Wahlleitung für die Kommunalwahl am 11.09.2011 353

Wahlbekanntmachung, Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Gemeindewahl und die Direktwahl am 11.09.2011 354

Stadt Bad Sachsa

Haushaltssatzung 2011 355

Stadt Herzberg am Harz

Bebauungsplan Nr. 2 - Pöhlde -, 4. Änderung, Satzungsbeschluss 357

Kindertagesstätten, Entgeltordnung, 6. Änderung 359

Stadt Osterode am Harz

Wahlbekanntmachung, Wahlausschuss, Sitzung am 27.07.2011 360

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Abfallbilanz 2010
für den Landkreis Osterode am Harz

1.	**Im Landkreis Osterode am Harz angefallene und auf der Kreismülldeponie Hattorf am Harz angenommene Abfälle**	
1.1	Angenommene Abfälle • Hausmüll (Einsammlung durch Kreismüllabfuhr) • Sperrabfall (Einsammlung durch Kreismüllabfuhr) • hausmüllähnliche Abfälle privater und gewerblicher Herkunft und produktionsspezifische Abfälle (Selbstanlieferungen) • davon abgegeben zur Vorbehandlung an den Abfallzweckverband Südniedersachsen	 15.683 Mg 2.056 Mg 1.107 Mg 18.690 Mg
1.2	Mineralische Abfälle, Boden, Bauschutt (Selbstanlieferungen)	40.577 Mg
2.	**Außerhalb des Landkreises Osterode am Harz angefallene und auf der Kreismülldeponie Hattorf am Harz angenommene Abfälle**	
2.1	Mineralische Abfälle und Gewerbeabfälle	8.916 Mg
3.	**Im Landkreis Osterode am Harz eingesammelte bzw. auf der Kreismülldeponie Hattorf am Harz getrennt erfasste und verwertete Abfälle**	
3.1	Eisenschrott	59 Mg
3.2	Papier und Pappe (kommunaler Anteil)	5.193 Mg
3.3	Grünabfälle	4.887 Mg
3.4	Altholz	1.233 Mg
3.5	Schadstoffe	
	Mobile Sammlung u. Schadstoffannahmestelle	13 Mg
	Getrennte Erfassung und Behandlung von teerhaltigen Dachpappen	170 Mg
3.6	Elektroaltgeräte	
	abgegeben in die Verwertung	84 Mg
	abgegeben an das Rücknahmesystem	135 Mg
4.	**Im Auftrag von Dualen Systemen gem. § 6. Abs. 3 VerpackV eingesammelte Verpackungsabfälle:**	
4.1	Glas- und Metallabfälle	2.929 Mg
4.2	Kunst- und Verbundstoffe	2.336 Mg
4.3	Papier und Pappe	1.777 Mg

5.	**Kosten der Abfallwirtschaft**		
5.1	**Kosten der Abfallentsorgung**		
	Abfallart [1)]	Menge	Gesamtkosten [2)]
	Hausmüll	15.683 Mg	6.053.855 €
	Sperrmüll	2.400 Mg	965.099 €
	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	535 Mg	193.569 €
	Wertstoffe	10.139 Mg	876.230 €
	Schadstoffhaltige Abfälle	13 Mg	41.463 €
	Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle	50.444 Mg	829.980 €
	Summe	79.214 Mg	8.960.196 €
	Davon entfallen auf		
	Gegenstand	Menge	Kosten
	Behandlung der Abfälle (Kosten für Transport zur Behandlungsanlage - ohne Kosten des Einsammelns -, Behandlung und abschließende Entsorgung)	18.619 Mg	5.738.990 €
	Deponierung (nur Abfälle, die ohne Behandlung direkt abgelagert werden)	49.661 Mg	802.851 €
	Kompostierung	4.887 Mg	253.782 €
	Sonstige externe Entsorgung	1.403 Mg	27.129 €
	Abfallberatung		34.831 €
	Gebührenerhebung		17.744 €
	Wertstoffhöfe		
	Sonstige Kosten der Verwaltung		117.373 €

1) Erläuterung:

- Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Anfallstellen (z. B. Praxen, Büros), die über die normalen Abfallbehälter bereitgestellt und abgeholt werden.
- Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht über die normalen Abfallbehälter bereitgestellt werden können
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: Abfälle, die von Ihrer Herkunft nicht aus privaten Haushaltungen stammen und nicht über die normalen Abfallbehälter entsorgt werden
- Wertstoffe: Papier-, Holz-, Grün- und Bioabfälle ohne Verpackungen, die dualen System unterliegen
- Schadstoffhaltige Abfälle: Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen sowie Mengen bis 2 Mg/a aus Gewerbebetrieben
- Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle: z. B. Straßenkehricht und Krankenhausabfälle

2) einschließlich der Kosten für Einsammeln, Transport zur Behandlungsanlage, Behandlung, Deponierung, Abfallberatung, Gebührenerhebung und sonstigen Kosten der Verwaltung

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14.07.2003 (Nds. GVBl S. 273) in der z. Z. geltenden Fassung gibt der Landkreis Osterode am Harz die vorstehende Abfallbilanz für das Jahr 2010 bekannt.

Osterode am Harz, den 01.07.2011

gez.

Bernhard Reuter
Landrat

Satzung

über die Festlegung von verbindlichen Schulbezirken

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs.1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Nieders. Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nieders. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2011 (Nieders. GVBl. S. 83) hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 16.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für folgende Schulen werden verbindliche Schulbezirke festgelegt:

Schule	**Schulbezirk**
Hauptschule Neustädter Tor, Osterode am Harz	Stadt Osterode am Harz
Hauptschule Neustädter Tor, Osterode am Harz, „10. Klasse“	Stadt Osterode am Harz, Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
Realschule auf dem Röddenberg, Osterode am Harz	Stadt Osterode am Harz
Hauptschule Herzberg am Harz	Stadt Herzberg am Harz
Realschule Herzberg am Harz	Stadt Herzberg am Harz
Oberschule Badenhausen	Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
Oberschule Hattorf am Harz	Samtgemeinde Hattorf am Harz
Oberschule Bad Sachsa	Stadt Bad Sachsa, Samtgemeinde Walkenried
Tilman-Riemenschneider-Gymnasium, Osterode am Harz, „Sekundarstufe I“	Stadt Osterode am Harz Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Schule	**Schulbezirk**
Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium, Herzberg am Harz, „Sekundarstufe I“	Stadt Herzberg am Harz, Samtgemeinde Hattorf am Harz, Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Bad Sachsa, Samtgemeinde Walkenried
Kooperative Gesamtschule, Bad Lauterberg im Harz, Hauptschul-, Realschul-, und Gymnasialzweig	Landkreis Osterode am Harz
Förderschule Wartbergschule, Osterode am Harz, Schwerpunkt „Lernen“	Samtgemeinde Bad Grund (Harz), Stadt Osterode am Harz, Samtgemeinde Hattorf am Harz
Förderschule Wartbergschule, Osterode am Harz, Schwerpunkte: „Sprache“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und Motorische Entwicklung“	Landkreis Osterode am Harz
Förderschule Lutterbergschule, Bad Lauterberg im Harz, Schwerpunkt „Lernen“	Stadt Herzberg am Harz, Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Bad Sachsa, Samtgemeinde Walkenried
Förderschule Lutterbergschule, Bad Lauterberg im Harz, Schwerpunkt „Lernen – 10. Klasse“	Landkreis Osterode am Harz

§2
Inkrafttreten

Die Satzung über die Festlegung verbindlicher Schulbezirke für die in § 1 genannten Schulen tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken vom 16.02.2004 sowie die Satzung über die Festlegung eines verbindlichen Schulbezirks für die Schule für Körperbehinderte an der Wartbergschule in Osterode am Harz vom 09.01.1998 außer Kraft.

Osterode am Harz, 16. Mai 2011

Landkreis Osterode am Harz

Reuter
Landrat

Wahlbekanntmachung

des Kreiswahlleiters für den Landkreis Osterode am Harz
für die Kreiswahl am 11.09.2011

Am **Donnerstag, 28.07.2011, um 10.00 Uhr,** findet im Sitzungssaal (Raum A1.01) des Kreishauses, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

2. Verpflichtung der weiteren Mitglieder des Kreiswahlausschusses und des Schriftführers zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit

3. Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kreiswahl am 11.09.2011

Die Sitzung ist öffentlich, zu ihr hat jedermann Zutritt.

Osterode am Harz, 04.07.2011

Der Kreiswahlleiter

Siegfried Pfister

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch der städt. Kindertagesstätte „Aue“

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473) in der z.Z. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. Nr. 3/2007 S. 41) in der z.Z. geltenden Fassung sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds.GVBl. S. 57) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Die Gebührenstufen sind einkommensabhängig festgelegt und entsprechen den Vorgaben des KiTaG. Der Satzung ist eine Zusammenstellung der Einkommensgrenzen nach § 20 Nds. KiTaG als Anlage und Bestandteil beigefügt.
   Die Gebührentarife I und II sind ebenfalls Bestandteile dieser Satzung. Gebührenschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
   Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, werden gemäß § 21 KiTaG keine Gebühren erhoben.
   Für Kinder, die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) i.d.F. vom 03.03.1998 (Nds.GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 83), auf Antrag in die Schule aufgenommen werden, wird nachträglich eine Erstattung gewährt (Kannkinder).

II.

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch der städt. Kindertagesstätte „Aue“ tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 01.07.2011

Der Bürgermeister

(Matzenauer)

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch der städt. Kindertagesstätte „Aue“ vom 01.07.2011

I. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00 – 12.30 Uhr	60 €	80 €	100 €	110 €	120 €	140 €
Nachmittagsbetreuung 13.30 –17.30 Uhr	50 €	70 €	90 €	100 €	110 €	130 €
erweiterte Betreuung bis 14.00 Uhr	75 €	95 €	115 €	125 €	135 €	155 €
erweiterte Betreuung bis 14.30 Uhr	80 €	100 €	120 €	130 €	140 €	160 €
Ganztagsbetreuung 08.00 - 16.30 Uhr	100 €	120 €	140 €	160 €	170 €	190 €
08.00 - 17.30 Uhr	110 €	130 €	150 €	170 €	180 €	200 €
Ferienbetreuung 8.00 – 12.30 Uhr (3 Wochen)	50 €	60 €	70 €	80 €	90 €	100 €

<u>Frühdienst</u> zusätzlich bei Vormittagsbetreuung und Betreuung bis 14.00 Uhr bzw. 14.30 Uhr:

ab 07.00 – 08.00 Uhr	10 €	12 €	14 €	16 €	18 €	20 €
ab 07.30 – 08.00 Uhr	5 €	6 €	7 €	8 €	9 €	10 €

<u>Mittagsdienst</u>

ab 12.30 – 13.00 Uhr	5 €	6 €	7 €	8 €	9 €	10 €

<u>Spätdienst zusätzlich bei erweiterter Betreuung bis 14.00 Uhr, Nachmittagsbetreuung bis 17.00 Uhr und Ganztagsbetreuung bis 16.30 Uhr</u>

ab 14.00 – 14.30 Uhr	5 €	6 €	7 €	8 €	9 €	10 €
ab 16.30 – 17.00 Uhr	5 €	6 €	7 €	8 €	9 €	10 €
ab 17.00 – 17.30 Uhr	5 €	6 €	7 €	8 €	9 €	10 €

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch der städt. Kindertagesstätte „Aue“ vom 01.07.2011

II. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (Kleinkinderbetreuung - Kinder bis 3 Jahre)

Kleinkinder in alterübergreifenden Kindergartengruppen

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00 –12.30 Uhr		99,00 €	108,00 €	117,00 €	131,00 €	144,00 €
Erweiterte Betreuung 8.00 -14.00 Uhr	25,00 €	124,00 €	135,00 €	146,00 €	164,00 €	180,00 €
Erweiterte Betreuung 8.00 -14.30 Uhr	30,00 €	132,00 €	144,00 €	156,00 €	174,00 €	192,00 €
Ganztagsbetreuung 8.00 -16.30 Uhr	80,00 €	187,00 €	204,00 €	221,00 €	247,00 €	272,00 €
Ferienbetreuung 8.00 -12.30 Uhr (pro Woche)	23,00 €	25,00 €	27,00 €	29,00 €	33,00 €	36,00 €

<u>Frühdienst</u> zusätzlich bei Vormittagsbetreuung und Betreuung bis 14.00 Uhr bzw. 14.30 Uhr:
(Bei Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung ist die Nutzung des Frühdienstes kostenlos.)

07.00 – 08.00 Uhr	10,00 €	12,00 €	14,00 €	16,00 €	18,00 €	20,00 €
07.30 – 08.00 Uhr	5,00 €	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €

<u>Mittagsdienst</u>						
12.30 – 13.00 Uhr	5,00 €	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €
<u>Spätdienst</u>						
14.00 – 14.30 Uhr	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €	15,00 €	16,00 €
16.30 – 17.00 Uhr	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €	15,00 €	16,00 €
17.00 – 17.30 Uhr	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €	15,00 €	16,00 €

Kleinkinder in Krippengruppen

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00 – 12.30 Uhr		99,00 €	108,00 €	117,00 €	131,00 €	144,00 €
Erweiterte Betreuung bis 14.00 Uhr	25,00 €	124,00 €	135,00 €	146,00 €	164,00 €	180,00 €
Betreuung bis 15.00 Uhr	50,00 €	154,00 €	168,00 €	182,00 €	206,00 €	224,00 €
Ganztagsbetreuung 8.00 - 16.30 Uhr	80,00 €	187,00 €	204,00 €	221,00 €	247,00 €	272,00 €
Frühdienst ab 7.00 - 08.00 Uhr	20,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €	29,00 €	32,00 €
Frühdienst ab 7.30 - 08.00Uhr	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €	15,00 €	16,00 €
Mittagsdienst ab 12.30 – 13.00 Uhr	10,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €	29,00 €	32,00 €
Spätdienst 14.00 – 14.30 Uhr	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €	15,00 €	16,00 €
16.30 – 17.00 Uhr	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €	15,00 €	16,00 €
17.00 – 17.30 Uhr	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €	15,00 €	16,00 €
Ferienbetreuung 8.00 – 12.30 Uhr (pro Woche)	23,00 €	25,00 €	27,00 €	29,00 €	33,00 €	36,00 €

Stadt Bad Lauterberg im Harz 37431 Bad Lauterberg im Harz, den 01.07.2011

Bekanntmachung

über die Benennung des Stadtwahlleiters und seiner Vertreterin
für die Kommunalwahl am 11. September 2011

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 28.09.2010 gebe ich gemäß § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hiermit die Namen des Stadtwahlleiters und seiner Vertreterin bekannt:

Stadtwahlleiter: Bürgermeister Otto Matzenauer

Stellvertretende Stadtwahlleiterin: Stadtamtfrau Ute Friedrich

Anschrift: Stadt Bad Lauterberg im Harz
Ritscherstraße 6-8
37431 Bad Lauterberg im Harz

Postanschrift: Postfach 13 41
37423 Bad Lauterberg im Harz

Telefon: 05524/853-0, Telefax: 05524/853-23

e-mail: rathaus@stadt-badlauterberg.de

Der Bürgermeister, Matzenauer

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Gemeindewahl
und die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
am 11.September 2011 in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 16.05.2011 gebe ich gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Bad Lauterberg im Harz wie folgt bekannt:

Vorsitzender:

Bürgermeister Otto Matzenauer
Stadtwahlleiter
Ritscherstraße 6-8
37431 Bad Lauterberg im Harz

stellvertretende Vorsitzende:

Stadtamtfrau Ute Friedrich
Stellv. Stadtwahlleiterin
Ritscherstraße 6-8
37431 Bad Lauterberg im Harz

weitere Mitglieder:

Stefan Buchwald
Weideweg 17
37431 Bad Lauterberg im Harz

Klaus Henkel
Ritscherstraße 12
37431 Bad Lauterberg im Harz

Lothar Melzer
Am Pfingstanger 13
37431 Bad Lauterberg im Harz

Gerlind Gottschling
Finkenweg 16
37431 Bad Lauterberg im Harz

Jörg Winterstein
Kranichweg 11
37431 Bad Lauterberg im Harz

Rosemarie Borchers
Kiebitzweg 4
37431 Bad Lauterberg im Harz

stellvertretende Mitglieder:

Annika Weddecke
Schillerstraße 11 a
37431 Bad Lauterberg im Harz

Silke Zietz
Osterhagener Straße 59 a
37431 Bad Lauterberg im Harz

Jörg Hentis
Hauptstraße 242
37431 Bad Lauterberg im Harz

Hans-Jörg Fritzowsky
Am Stahlgraben 13
37431 Bad Lauterberg im Harz

Elke Uhrner
Ahnstraße 4
37431 Bad Lauterberg im Harz

Harald Liebau
Stettiner Straße 4
37431 Bad Lauterberg im Harz

Bad Lauterberg im Harz, am 01.07.2011

Der Stadtwahlleiter, Matzenauer

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2011

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 01.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.818.200,-- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.937.160,-- €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,-- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.119.300,-- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.486.300,-- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	854.700,-- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	1.316.200,-- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	461.500,-- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	513.000,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.435.500,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.315.500,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 461.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14,6 Mio. € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H
2. Gewerbesteuer	340 v. H

§ 6

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen - wird festgelegt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 12.000 € nicht übersteigen.

Bad Sachsa, den 01.02.2011

Hofmann
Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I.3 - am 22.06.2011 erteilt worden. Die Kreditermächtigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einer Höhe von 364.500 € uneingeschränkt und darüber hinaus bis zu dem in der Satzung vorgesehenen Höchstbetrag von 461.500 €, das entspricht 97.000 €, erst in Anspruch genommen werden darf, wenn die Stadt Bad Sachsa die Straßenausbaubeitragssatzung den gesetzlichen Bestimmungen des § 6 NKAG anpasst.
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, Zimmer 5, in der Zeit vom 08.07.2011 bis 18.07.2011 öffentlich aus.

Bad Sachsa, den 04.07.2011

Hofmann
Bürgermeisterin

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III
III-61-Sa

Herzberg am Harz, 06.07.2011

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Pöhlde –

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 29.06.2011 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Pöhlde, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung, nach § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz rechtsverbindlich.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Stadtplanung/Stadtmarketing - der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, von jedermann eingesehen werden.

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Walter

STADT HERZBERG AM HARZ
Bebauungsplan Nr. 2 – Pöhlde – 4. Änderung
Vereinfacht nach § 13 (1) BauGB

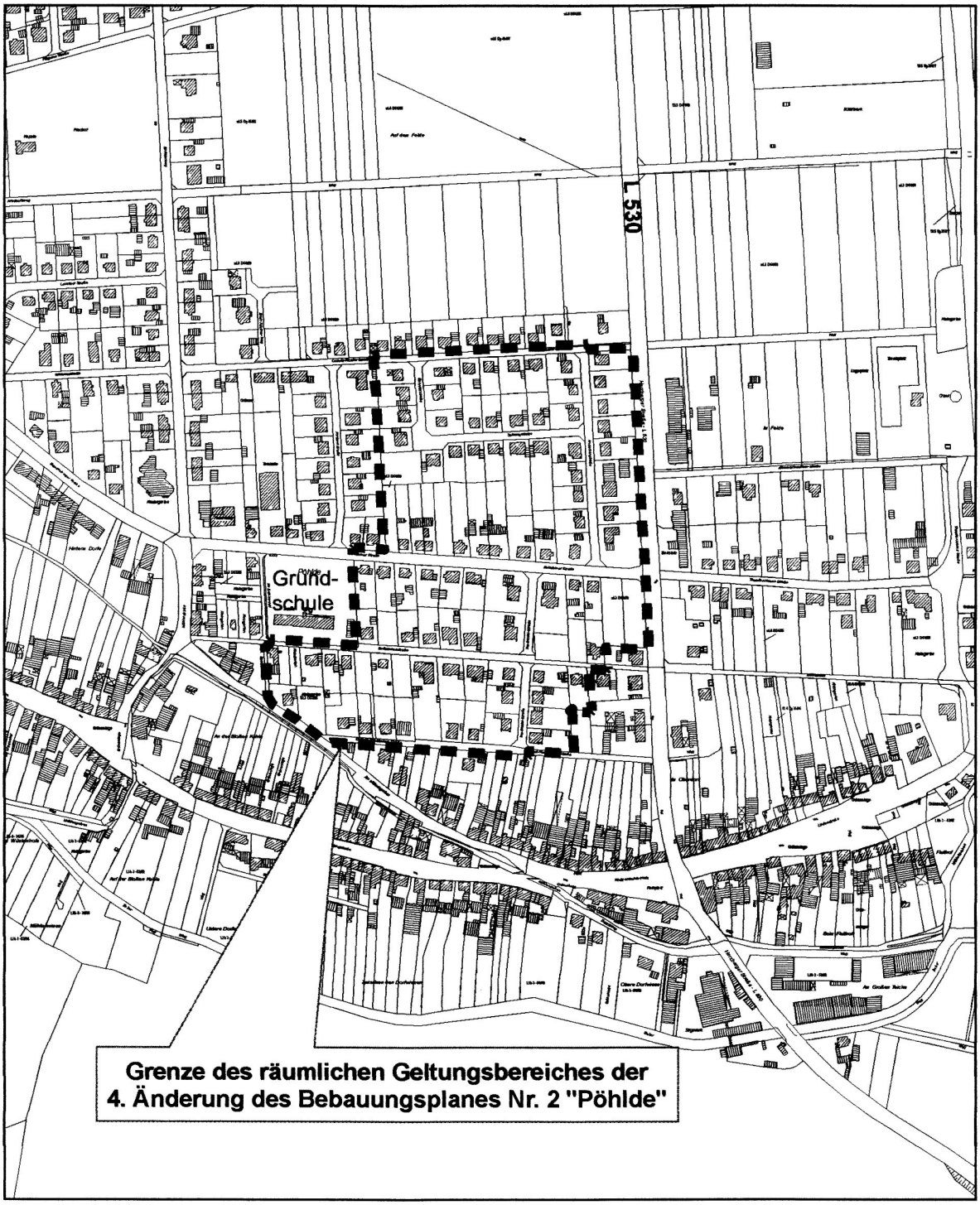

6. Änderung
der
E N T G E L T O R D N U N G
FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT HERZBERG AM HARZ

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz beschließt folgende Änderungen zur Entgeltordnung:

1. Ziff. 2. Elternbeitrag erhält folgende Fassung:

   Für den Besuch der Tageseinrichtungen wird ein Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der in der Kindertagesstätte angebotenen und vertraglich vereinbarten Betreuungsart sowie dem Betreuungsumfang und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Sorgeberechtigten, die mit dem Kind in einem Haushalt leben, in 5 Stufen gestaffelt.

2. Ziff. 3.21 Bemessungsgrundlagen erhält folgende Fassung:

   Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der für die Eltern/Sorgeberechtigten maßgebenden Einkommensstufe. Es werden die Einkommensstufen 1 bis 5 gebildet. Die Einkommensstufe 1 setzt sich aus dem Grundbetrag in Höhe von 83 v. H. des zweifachen Eckregelsatzes gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, dem Familienzuschlag gem. § 85 Abs. 1 Nr. 3 und einer Unterkunftspauschale analog der Wohngeldtabelle für in der Zeit von 1966 bis 1991 bezugsfertig gewordenen Wohnungen der Mietstufe 2 zusammen. In den Einkommensstufen 2 bis 5 erhöhen sich die Beträge der Einkommensstufe 1 um jeweils 256,00 €. Eheähnliche Gemeinschaften werden Familien bei Ermittlung der Einkommensstufe gleichgestellt.

5. Ziff. 3.53 Hort erhält folgende Fassung

Einkommensstufe	Beiträge	
	nach Ganztagsschule (v. 15:45/13:00 bis 17:00 Uhr)	nach Schule (v. 13:00 bis 17:00 Uhr)
1	35,00 €	75,00 €
2	40,00 €	90,00 €
3	45,00 €	105,00 €
4	50,00 €	120,00 €
5	55,00 €	135,00 €

Die Bestimmungen der 6. Änderung treten zum 01.08.2011 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 30.06.2011

Walter
Bürgermeister

STADT OSTERODE AM HARZ

B E K A N N T M A C H U N G

Am Mittwoch, dem 27. Juli 2011, findet um 16.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz,
eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung :

1. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers (§9 Abs. 5 NKWO)

2. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§28 Abs. 1 NKWG)

Osterode am Harz, den 04.07.2011

Der Stadtwahlleiter

Gohlke